

Vereinbarkeit von Planungsrecht und Standort der Entsorgungscontainer

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, einen planungsrechtlich zulässigen Standort für die Wertstoffcontainer und ggf. temporäre Verkaufsstellen zu benennen.

Begründung:

Der jetzige Standort der Entsorgungscontainer südlich des Edeka-Geländes sowie der Standort der Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Produkte ist mit dem bestehenden Planungsrecht („Fläche für Maßnahmen“ gemäß Flächennutzungsplan nicht kompatibel und somit unrechtmäßig. Gleichzeitig besteht dringender Bedarf an einem Standort für die Container, so dass Handlungsbedarf seitens Magistrates besteht.

Wiesbaden, 06.06.2011